

bildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

21. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit für solche beklagenswerten Handlungen befassen wird;

22. *begrüßt* es, dass kürzlich auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

23. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²⁰³, und fordert die Hohe Kommissarin *auf*, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem möglichen Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt befasst.

RESOLUTION 63/172

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁰⁴.

63/172. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁰³ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)²⁰⁵,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und diesen nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte anerkennend,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁰⁶ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden und um ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁰⁷, worin die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

ingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Ta-

gung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm²⁰⁸, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auszubauen, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

feststellend, dass die nationalen Institutionen bei den Tagungen der Vereinten Nationen über Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und wertvolle Beiträge leisten und dass ihre weitere entsprechende Mitarbeit wichtig ist,

es begrüßend, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs an den Menschenrechtsrat über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte²⁰⁹ und über den Akkreditierungsprozess des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte²¹⁰,

mit Befriedigung feststellend, dass das Akkreditierungsverfahren des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen gestärkt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der kontinuierlichen Arbeit der regionalen Menschenrechtsnetzwerke in Europa, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in den Americas, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen,

es begrüßend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, namentlich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹¹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)²⁰⁵;

²⁰⁵ Resolution 48/134, Anlage.

²⁰⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁰⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁰⁸ Siehe A/CONF.157/NI/6.

²⁰⁹ A/HRC/7/69.

²¹⁰ A/HRC/7/70.

²¹¹ A/63/486.

3. *anerkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Zusammenarbeit mit Regierungen mit dem Ziel, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, insbesondere durch ihre Beiträge zu gegebenenfalls durchgeführten Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen;

4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁶ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

6. *erkennt außerdem an*, dass den nationalen Institutionen bei der Förderung und Gewährleistung der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte eine unverzichtbare Rolle zukommt, und fordert die Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass allen Menschenrechten in den Mandaten der von ihnen geschaffenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gebührend Rechnung getragen wird;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

8. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

9. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

10. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, einschließlich seines Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und seiner Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen im Einklang mit den Resolutionen 5/1 und 5/2 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007²¹² und der Resolution 2005/74 der

Menschenrechtskommission vom 20. April 2005²¹³ übernehmen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

12. *anerkennt* die Rolle der nationalen Institutionen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in allen Sektoren und ermutigt sie, nach Bedarf mit dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

14. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

15. *begrüßt* die Internetseite der nationalen Institutionen²¹⁴ als wichtiges Instrument für die Bereitstellung von Informationen an nationale Institutionen sowie die Einrichtung einer Datenbank zur vergleichenden Analyse der Verfahren und Methoden der Behandlung von Beschwerden durch nationale Menschenrechtsinstitutionen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkeh-

²¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁴ <http://www.nhri.net>.

rungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Tagungen des Menschenrechtsrats;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen des Menschenrechtsrats bereitzustellen;

19. *legt* den nationalen Institutionen *nahe*, sich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen akkreditieren zu lassen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Stärkung des Akkreditierungsverfahrens und der Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich weiter gewährt, sowie von der Hilfe des Amtes für die Konferenzen des internationalen Koordinierungsausschusses.

20. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen, und legt den nationalen Institutionen *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

22. *anerkennt* die wichtige und konstruktive Rolle, die die Justiz, das Parlament und die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen im Hinblick auf die bessere Förderung und den besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

23. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

24. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten

RESOLUTION 63/173

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²¹⁵.

63/173. Internationales Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten²¹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/171 vom 18. Dezember 2007, mit der sie das am 10. Dezember 2008 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens erklärte,

in der Erwägung, dass der sechzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 2008 für die Vereinten Nationen ein geeigneter Anlass ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um weltweit durch die Verankerung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf allen Ebenen eine Menschenrechtskultur zu fördern,

in Bekräftigung der Komplementaritäten zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²¹⁷ und dem Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens,

²¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belize, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Litauen, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²¹⁶ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

²¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Resolution 6/24.